

Verlaufbarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im heurigen Jahre gemäß §§ 6 ff. der Verordnung vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, eine Prüfung zur Feststellung der Eignung zum Höhlenführer (Höhlenführerprüfung) abhalten.

Die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis *15. Mai 1950* beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien VIII, Florianigasse 8, einzureichen.

Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 8 der vorangeführten Verordnung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Vollendung des 24. Lebensjahres;
2. körperliche Eignung;
3. mindestens ein Entlassungszeugnis einer allgemeinen Volksschule;
4. Bundesbürgerschaft;
5. mindestens zweijährige Betätigung auf dem Gebiete der praktischen Höhlenkunde;
6. Verlässlichkeit mit Beziehung auf die Tätigkeit als Höhlenführer.

Jeder Bewerber hat gemäß § 9, Abs. 2 der erwähnten Verordnung seinem Gesuche beizulegen:

1. den Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein amtsärztliches Zeugnis über die geforderte körperliche Eignung;
3. Zeugnisse über die im § 8 geforderte Vorbildung;
4. den Heimatschein oder sonstige Urkunden über den Besitz der Staatsbürgerschaft;
5. ein amtliches Sittenzeugnis.

Gesuche, die nicht allen den oben angegebenen Vorschriften entsprechen, können nicht weiterbehandelt werden.

Eine Verlängerung des Einreichungstermines für die Gesuche erfolgt auf keinen Fall.

Der Termin der Prüfung sowie des derselben vorangehenden Lehrkurses wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Für den Bundesminister:
Grimburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1950

Band/Volume: [001](#)

Autor(en)/Author(s): Grimburg

Artikel/Article: [Verlautbarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien 32](#)